



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 22.03.2017

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	03.04.2017	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
	Einführung der neuen Ratsmitglieder Sören Schilling (CDU-Fraktion) und Rudolf Schmitz (FDP-Fraktion)	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der FDP-Fraktion vom 07.03.2017	1
1.2	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der CDU-Fraktion	2 (Nachtrag)
2	Beschlussvorlagen	
2.1	48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße (Teil A); 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Feststellungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 22.03.2017)	3
2.2	Bebauungsplan Nr. 03.3 Hennef (Sieg) - Stoßdorf, Ringstraße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 22.03.2017)	4
2.3	Kinder- und Jugendförderplan (Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 07.03.2017)	5
2.4	Förderprogramm "Gute Schule 2020" (Empfehlungen des Ausschusses für Schule und Inklusion vom 08.02.2017 sowie des Bauausschusses vom 14.02.2017)	6
2.5	Projektaufruf Grüne Infrastruktur NRW Integriertes Handlungskonzept der Kommunen Bonn, Bornheim, Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin und Alfter Option für eine Teilnahme der Stadt Hennef (Empfehlung des Ausschusses für Klima und Umweltschutz vom 13.02.2017)	7
2.6	Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Hennef (Sieg) Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement (Empfehlung des Ausschusses für Klima und Umweltschutz vom 13.02.2017)	8

2.7	Zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Frankfurter Straße; Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 10.02.2017	9
2.8	Berufung von Herrn Dr. Fischer zum ehrenamtlich Beauftragten für Denkmalpflege der Stadt Hennef (Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017)	10
2.9	Resolution "Wahlrecht für Drittstaatler"; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 15.03.2017	11
3	Anfragen	
4	Mitteilungen	
4.1	Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 15.11.2016	12
4.2	Haushaltswirtschaftliche Sperre	13
4.3	Sachstandsbericht Breitbandversorgung im Stadtgebiet Hennef	14
	Nicht öffentliche Sitzung	
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW, Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtbetriebe Hennef (Sieg) AöR	15
6.2	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW, Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	16
6.3	Konzessionsverfahren Strom der Stadt Hennef: Beschluss über die Neuvergabe der Konzession für die Einräumung des Wegerechts für das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung für das Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) an eine Kooperationsgesellschaft mit einem Energieversorgungsunternehmen (Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie vom 28.03.2017)	17 (wird nachgereicht)
6.4	Konzessionsverfahren Gas der Stadt Hennef: Beschluss über die Neuvergabe der Konzession für die Einräumung des Wegerechts für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung für das Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) an eine Kooperationsgesellschaft mit einem Energieversorgungsunternehmen (Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie vom 28.03.2017)	18 (wird nachgereicht)
6.5	Ausgestaltung einer Kooperation mit einem Energieversorgungsunternehmen für das Elektrizitätsversorgungsnetz sowie das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Stadt Hennef (Sieg) (Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie vom 28.03.2017)	19 (wird nachgereicht)

6.6	Beförderung eines Beamten im Fachbereich Baubetriebshof (Empfehlung des Personalausschusses vom 21.03.2017)	20
6.7	Höhergruppierung einer Beschäftigten der Stadtbetriebe (Empfehlung des Personalausschusses vom 21.03.2017)	21
6.8	Höhergruppierung einer Beschäftigten im Amt für Kinder, Jugend und Familie (Empfehlung des Personalausschusses vom 21.03.2017)	22
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2017/0976
Datum: 22.02.2017

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	03.04.2017	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen, Antrag der FDP-Fraktion vom 07.03.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzung entsprechend des Antrages der FDP-Fraktion vom 07.03.2017.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:

Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:

Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 08.03.2017


Klaus Pipke
Bürgermeister

E: 08.03.2017

Hennef, 07.03.2017

FDP

Die Liberalen

Fraktion im Hennefer Stadtrat

Fraktionsvorsitzender
Michael Marx
Kaiserstraße 34a
53773 Hennef
02242-912094
Marx-Hennef@online.de

Stadt Hennef
Bürgermeister
Frankfurter Straße

53773 Hennef

Sehr geehrter Bürgermeister,

ich bitte die in der Anlage aufgeführten Ausschussumbesetzungen der FDP-Fraktion in der nächsten Ratssitzung beschließen zu lassen.

Mit freundlichem Gruß

Michael Marx



Fraktionsvorsitzender

Ausschüsse FDP	Mitglied	Vertreter
	Ratsmitglied / SKB	Ratsmitglied / SKB
Haupt-, Finanz- und Beschwerde	Marx, Michael	Schmitz, Rudolf
Klima und Umweltschutz	Schmitz, Rudolf	Marx, Michael
Kultur, Sport und Städtepartnerschaft	Schmitz, Rudolf	Marx, Michael
Generationen, Soziales und Integration	Mattes, Fabian	Smielick, Dirk
Wahlprüfung	Schmitz, Rudolf	Marx, Michael
Rechnungsprüfung	Schmitz, Rudolf	Marx, Michael
Personal	Marx, Michael	Schmitz, Rudolf
Jugendhilfe	Marx, Michael	Schmitz, Rudolf
Wahl	Schmitz, Rudolf	Marx, Michael
Vergabe (beratend)	Schmitz, Rudolf	Marx, Michael
Verwaltungsrat der AöR	Marx, Michael	Schmitz, Rudolf



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2017/0995
Datum: 23.03.2017

TOP: 2.1
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	03.04.2017	öffentlich

Tagesordnung

48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße (Teil A);

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:
- 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird wie folgt beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:

zu T1, Landwirtschaftskammer NRW
mit Schreiben vom 13.04.2016

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planungen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zwar handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen

Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben – aufgrund von Lage, Größe und Zuschnitt der Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird angeregt, neben Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

- die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,
- den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) oder
- die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

zu prüfen.

Darüber hinaus wird eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“ für geboten gehalten, das für das Gebiet der Stadt Hennef einen naturschutzfachlich sinnvollen, mit allen relevanten Gruppen abgestimmten Maßnahmenkatalog erarbeitet hat.

Abwägung:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 01.52 A wird ein Umweltbericht, inklusive einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Der Ausgleich der durch die Umsetzung des BP Nr. 01.52 A ermöglichten Eingriffs kann nicht vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Aus diesen Grund werden externe Maßnahmen erforderlich. Maßnahmen an Gewässern, Waldumwandlungen, produktionsintegrierte Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft oder der Rückgriff auf bereits durchgeführte Maßnahmen (Ökokonto) sind Optionen, die in Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef regelmäßig zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden. Auch Maßnahmen des Naturschutzgroßprojektes „Chance 7“ werden regelmäßig umgesetzt. Im vorliegenden Fall wird der erforderliche externe Ausgleich voraussichtlich über einen Betreuungsvertrag mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zur Pflege einer Feuchtgrünlandfläche sichergestellt.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer werden bei der Gestaltung der Eingriffskompensation im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes mit einbezogen.

zu T 2, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung

mit Schreiben vom 03.05.2016

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Stellungnahme:

Bodenschutz

Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen soll begründet werden. Es ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Widernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen quantitativ zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Es wird angeregt zur Bilanzierung das "Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte" des Planungsbüros Ginster und Steinheuer zu verwenden.

Abwägung:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 A wird ein Umweltbericht erstellt. Der Hinweis wird auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens in die Abwägung einbezogen.

Stellungnahme:

Grundwasserschutz

Es wird angeregt, einen Hinweis bezüglich des unter Punkt 4.2 der Begründung zur 48. Änderung des FNP dargestellten Hinweises zur möglichen Bildung von oberflächennahem Schichtenwasser in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet.

Stellungnahme:

Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens beachtet.

Stellungnahme:

Landschaft und Naturschutz

Im weiteren Verfahren sind der Umweltbericht und die bereits durchgeführte Artenschutzprüfung vorzulegen.

Abwägung:

Neben der Planzeichnung und der Begründung wird auch der Umweltbericht zur 48. FNP-Änderung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Beteiligung

nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich einsehbar sein. Eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird im Rahmen der 48 FNP-Änderung Teil A nicht durchgeführt. Sie ist Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens Nr. 01.52 A Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße. Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde in die Begründung Teil I und Teil II übernommen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Rhein-Sieg Netz GmbH
- DB Energie GmbH
- Pledoc GmbH
- Amprion GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Westnetz GmbH
- Unitymedia NRW GmbH
- RSAG AöR

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1. zu T1, RSAG

mit Schreiben vom 16.01.2017

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass unter Beachtung nachfolgender Anregungen und Hinweise grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Es wird angeregt, die Erschließung so zu gewährleisten, dass eine reibungslose Abfallentsorgung mit dreiachsigen und vierachsigen Abfallsammelfahrzeugen erfolgen kann.

Zur Sicherstellung eines gefahrlosen Betriebes der Abfallsammelfahrzeuge wird angeregt, das Straßen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 3,55 m aufweisen und Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 m. Zudem muss die Durchfahrtshöhe mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach geltenden Arbeitsschutzvorschriften, der Müll nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass kein Rückwärtsfahren erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sackgassen eine geeignete Wendeanlage vorweisen müssen (Wendekreis, -schleife und/oder -hammer)

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Wendekreise einen Minstdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Mitte frei befahrbar sein müssen. Zudem muss die Zufahrt eine Mindestbreite von 5,50 m aufweisen. Bei Wendeschleifen ist ein Minstdurchmesser von 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln sind auf einen Maximaldurchmesser von 6,00 m beschränkt und müssen überfahrbar sein (ohne Hochbord).

Sollten aus verschiedenen Gründen die beschriebenen Formen nicht realisierbar sein, sind ausnahmsweise andere Bauformen wie z.B. Wendehämmer zulässig, sofern das Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der BGL 5104 und RAST 06 zu entnehmen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Ausbauplanung beachtet.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 26.01.2017

Stellungnahme:

Zum Thema Bodenschutz wird angeregt folgenden Sachverhalt zu gegebener Zeit zu berücksichtigen, da der genaue Umfang der Bodeninanspruchnahme erst im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung ermittelt werden soll:

Im Bereich des Plangebietes stehen aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit besonders schutzwürdige Böden an. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 19.500 m². Nach überschlägiger Schätzung wird davon ausgegangen, dass bei einer für Wohngebiete üblichen GRZ von 0,4 inklusive zulässiger Überschreitungen von 50 % und inklusive der Gebieterschließung mit einer Neuversiegelung von ca. 13.000 m² zu rechnen sein wird.

Auf Grundlage der Daten der Bodenkarte des IS BK 50 NW ergibt sich bei Anwendung des Bewertungs- und Bilanzierungsverfahrens nach Ginster und Steinheuer, Stand November 2015, ein Eingriffswert von ca. 9.000 Bodenfunktionspunkten (BFP), die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Aufgrund der Flächengröße und der Wertigkeit der Böden im Plangebiet ist abzusehen, dass die Kompensation überwiegend nur extern möglich sein wird.

Es wird weiterhin angeregt, ein Kompensationsflächenkonzept für die voraussichtlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden zu entwickeln. Als vorläufiger Bemessungsmaßstab sollte dabei eine Größenordnung von 8.000 bis 10.000 Bodenfunktionspunkten zu Grunde gelegt werden.

Abwägung:

Der Umweltbericht zur 48. FNP-Änderung führt aus, dass die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar. Erhebliche Beeinträchtigungen in den Boden durch die 48. FNP-Änderung, Teil A, vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, sodass umwelterhebliche Auswirkungen verhindert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T3, Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V – Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e. V.

mit Schreiben vom 07.02.2017

Stellungnahme:

Es wird bezüglich der Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf die Möglichkeit, die über Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen verwiesen. Im Übrigen würden sich produktionsintegrierte Maßnahmen unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft anbieten.

Abwägung:

Der Umweltbericht zur 48. FNP-Änderung führt aus, dass die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aufweisen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar. Erhebliche Beeinträchtigungen in den Boden durch die 48. FNP-Änderung, Teil A, werden vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln, so dass umwelterhebliche Auswirkungen verhindert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T4, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 03.02.2017

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planungen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zwar handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben – aufgrund von Lage, Größe und Zuschnitt der Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird angeregt, neben Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

- die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,
- den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) oder
- die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
- eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“

zu prüfen.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs wird die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand angeregt. Dies bestätigte auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Bezugnehmend auf das Schreiben der Stadt Hennef vom 05.12.2016 wird die Intention, die Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW bezüglich der Planungen von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen als Option regelmäßig zu prüfen, begrüßt.

In diesem Zusammenhang wird um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2 gebeten. Dies gelte auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Abwägung:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 01.52 A wird ein Umweltbericht, inklusive einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Der Ausgleich der durch die Umsetzung des BP Nr. 01.52 A ermöglichten Eingriffs kann nicht vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Aus diesem Grund werden externe Maßnahmen erforderlich. Maßnahmen an Gewässern, Waldumwandlungen, produktionsintegrierte Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft oder der Rückgriff auf bereits durchgeführte Maßnahmen (Ökokonto) sind Optionen, die in Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef regelmäßig zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden. Auch Maßnahmen des Naturschutzgroßprojektes „Chance 7“ werden regelmäßig umgesetzt. Im vorliegenden Fall wird der erforderliche externe Ausgleich voraussichtlich über einen Betreuungsvertrag mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zur Pflege einer Feuchtgrünlandfläche sichergestellt.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer werden bei der Gestaltung der Eingriffskompensation im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes mit einbezogen.

Die Empfehlung der Landwirtschaftskammer, bei der Berechnung der Kompensation auch das Bewertungsverfahren *„Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“* anzuwenden, wird im Hinblick auf künftige Bauleitplanverfahren als Anregung aufgenommen. Allerdings wird in den Verfahren vielfach auf das städtische Ökokonto zurückgegriffen, das auf der 35-en Skala der Methode „Ludwig“ beruht. (LUDWIG, MEINIG, 1991, Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen). Bei Anwendung der o. g. *„Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“*, das auf einer 10-stufigen Wertskala der Biotoptypen basiert, käme es zu Kompatibilitätsproblemen, die sich auch durch eindimensionale Umrechnungsfaktoren nicht beheben lassen. Die im Ergebnis des Aufstellungsverfahrens 01.52 A festgesetzte Ausgleichsmaßnahme einschließlich deren langfristigen Betreuung durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft deckt sich aber mit der Zielsetzung der *„Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“*.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Rhein-Sieg Netz GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Unitymedia NRW GmbH
- DB Energie GmbH
- Westnetz GmbH
- Amprion GmbH
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- Pledoc GmbH
- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
- Wahnachtalsperrenverband

2. **Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), werden die 48. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße (Teil A) und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 30.11.2016 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Diese Abwägungsvorschläge werden dem Stadtrat in der Fassung des vorgen. Ausschussbeschlusses vorgelegt, da sich bei den der Abwägung zugrunde liegenden Kriterien und Sachverhalte im weiteren Verlauf des Planverfahrens keine Änderungen ergeben haben.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 22.03.2017 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 22.03.2017 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

Hennef (Sieg), den 23.03.2017


Klaus Pipke



Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar (bei Gutachten nicht nur die Zusammenfassungen, sondern die kompletten Schlussberichte):

Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 30.11.2016:

- Übersicht Geltungsbereich
- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 2
- 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Stand: 17.11.2016
- Begründung (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 17.11.2016
- Umweltbericht (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Reichshof
Stand: 17.11.2016
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 01.52 A – Hennef – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße
Verfasser: Büro Kreutz/Ing.-Büro I. Rietmann, Aachen/Königswinter
Stand: 15.09.2016

Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 22.03.2017:

- Übersicht Geltungsbereich
- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 4
- 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A (Rechtsplan)
Verfasser: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Stand: 09.03.2017
- Begründung (Rechtsplan)
Verfasser: sgp architekten + stadtplaner BDA, Bonn
Stand: 09.03.2017
- Umweltbericht (Rechtsplan)
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten, Reichshof
Stand: 09.03.2017
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 01.52 A – Hennef – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße
Verfasser: Büro Kreutz/Ing.-Büro I. Rietmann, Aachen/Königswinter
Stand: 15.09.2016 (*hier: Zusammenfassung*)



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2017/1001
Datum: 23.03.2017

TOP: 2.2
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	03.04.2017	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 03.3 Hennef (Sieg) - Stoßdorf, Ringstraße

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB / der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB / der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**
 - 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, wie in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 30.11.2016 beschlossen, wird beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:

zu T1 Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität - Raumplanung und Regionalentwicklung
Schreiben vom 20.07.2015

Natur- und Landschaftsschutz:

Stellungnahme:

Es erfolgt der Hinweis, dass im weiteren Verfahren die vertiefende Artenschutzprüfung ("Art-

für-Art-Prüfung") vorzulegen ist und in diesem Zusammenhang insbesondere zu prüfen ist, ob aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Bauzeitbeschränkung beim Abriss der bestehenden Hofanlage nötig ist.

Abwägung:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Hofanlage ist zwischenzeitlich abgerissen. Die Belange des Artenschutzes werden im weiteren Verfahren beachtet.

Bodenschutz:

Stellungnahme:

Die Bodenschutzklausel nach §1a Abs.2 BauGB ist zu beachten. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen soll begründet werden. Es ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Widernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Bodeneingriffe sind quantitativ zu bilanzieren und Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu erarbeiten und für den Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen sind vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz - Sachgebiet "Gewerbliche Abfallwirtschaft", anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Bei den Bauflächen handelt es sich weitgehend um bereits versiegelte Flächen. Es erfolgt ein Hinweis zum Umgang mit Bodenaushub im Bebauungsplan.

Trinkwasserschutz:

Stellungnahme:

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass das Wasserschutzgebiet eine Neufestsetzung erfahren könnte und der Planbereich davon betroffen ist.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung:

Stellungnahme:

Es wird auf den Umgang mit Niederschlagswasser auf erstmals zu überbauenden Grundstücken hingewiesen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisikogebiet:

Stellungnahme:

Der Planbereich grenzt an ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Im Hochwasserfall muss mit einer möglichen Gefährdung durch aufsteigendes Grundwasser gerechnet werden.

Abwägung:

Ein Hinweis auf die mögliche Gefährdung erfolgt im Bebauungsplan.

Erneuerbare Energien:

Stellungnahme:

Es wird angeregt die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung

Diese Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

zu T2 RSAG AöR

Schreiben vom 07.07.2015

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass unter Beachtung nachfolgender Anregung grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es wird angeregt den 1. Fahrzeugstellplatz an der Wendeanlage etwas zu verschieben, damit auch beim überparken der Markierung eine kontinuierliche Abfallentsorgung gewährleistet ist.

Abwägung:

Da es sich bei diesem Stellplatz um eine Garagenvorfläche von ca. 6,0 m Tiefe handelt, werden bei ordnungsgemäßigem Parken keine Probleme erwartet, so dass ein Verschieben des Stellplatzes nicht vorgesehen wird.

zu T3 Rhein-Sieg Netz GmbH

Schreiben vom 16.07.2016

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über eine Netzerweiterung mit Erdgas und Wasserleitungen von der Ringstraße erschlossen werden kann und der Löschwasserschutz von 48 m³/h für eine Entnahmedauer von zwei Stunden gewährleistet ist.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu T4 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Schreiben vom 31.07.2015

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Kompensationsbedarf für Eingriffe in Landschaft und Natur vollständig ausgeglichen werden, so dass keine weitere Flächeninanspruchnahme erfolgt. Es wird alternativ angeregt, bei der Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU Wasserrahmenrichtlinie, beispielsweise mit Maßnahmen an der Sieg, am Wolfsbach oder am Hanfbach zu berücksichtigen. Sollte diese Anregung nicht möglich sein, wird vorgeschlagen, die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft über produktionsintegrierte Maßnahmen zu realisieren, um den Verlust weiterer wertvoller landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden.

Abwägung:

Da der Bebauungsplan eine sehr große Ausgleichsfläche im Eigentum des Investors festsetzt, werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Flächen erforderlich. Für das weitere Verfahren werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass keine Bedenken, Anregungen oder Einwände sowie keine Hinweise bestehen:

1. Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis Direktion Verkehr -Führungsstelle- mit Schreiben vom 07.07.2015
2. Ampriion GmbH mit Schreiben vom 08.07.2015
3. PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 03.07.2015
4. Westnetz GmbH mit Schreiben vom 03.07.2015 und vom 08.07.2015
5. Unitymedia NRW GmbH mit Schreiben vom 29.06.2015
6. Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 13.07.2016
7. Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 01.07.2015

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1 Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung – Fachbereich 01.3 –
Schreiben vom 20.01.2017

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahme zu Natur- und Landschaftsschutz:

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen M1 bis M3 sowie der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 und der vorgreifenden Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 bestehen keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Untere Naturschutzbehörde über den erfolgten Satzungsbeschluss und das Ergebnis der Satzung bezüglich der festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen zu unterrichten ist, damit die Informationen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können (Der Stellungnahme beigefügtes Formblatt 2.2).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde als katasterführende Stelle mitzuteilen ist.

Abwägung zu Natur- und Landschaftsschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme zu Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisikogebiet:

Es wird darum gebeten, den Hinweis unter Ziffer 3.9 wie folgt zu ergänzen: „Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“

Abwägung zu Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisikogebiet:

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme zu Bodenschutz:

Es wird angeregt, die Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden gemäß folgender

Anmerkungen zu überarbeiten und ggf. weitere Kompensationsmaßnahmen vorzusehen:

Die bereits versiegelten Standorte unter Bezeichnung 3 in Tabelle 3.2 können um eine Zuordnungsstufe abgemindert werden.

Die anthropogen veränderten Standorte in Tabelle 3.2 sollte, da laut Luftbild hier neben Schotterflächen auch Rasenflächen vorhanden sind, um eine Zuordnungsstufe aufgewertet werden. Daraus ergibt sich die als Anlage 1 der Stellungnahme beigefügte Wertstufenzuordnung.

Gemäß Planentwurf werden auch Hausgärten im Bereich der Versiegelungen der ehemaligen Hofgutflächen angelegt. Dies sollte in der Bilanzierung berücksichtigt werden.

Abwägung zu Bodenschutz:

Die Eingriffe in den Boden werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der in den Umweltbericht integriert ist, nach dem Verfahren Ginster und Steinheuer, Sept. 2008, fortentwickelt von Steinheuer 2015 exakt ermittelt. Die Ergebnisse sind in Kap. 7.2 im Umweltbericht dargestellt. Die Werte und die Beurteilung entsprechen der genannten Methode, die auch vom Rhein-Sieg-Kreis empfohlen wird. Im Ergebnis wird ermittelt, dass die Eingriffe in den Boden ausgeglichen werden und keine zusätzlichen Kompensationen erforderlich werden. Hieran wird weiterhin festgehalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.

zu T2 Wahnachtalsperrenverband WTV

Schreiben vom 09.01.2017

Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der am 01.01.2016 in Kraft getretenen Schutzgebietsverordnung zu beachten sind, da sich das Plangebiet innerhalb der Schutzzone III befindet. Demnach ist eine mehr als zweigeschossige Wohnbebauung nicht zulässig. Die Umsetzung einer Bebauung mit mehr als zwei Geschossen ist nur über eine Befreiung gem. §7 der Wasserschutzgebietsverordnung zu ermöglichen.

Abwägung:

Da keine grundsätzlichen Bedenken genannt werden, wird in den nachfolgenden Verfahren bei Bedarf eine Befreiung gem. § 7 der Wasserschutzgebietsverordnung beantragt.

Stellungnahme:

Es werden folgende Anmerkungen zum Umweltbericht gemacht:

Auf Seite 19 unter Pkt. 4.2.5 wird erwähnt, dass keine detaillierten Angaben über die Höhe des Grundwasserstandes im Plangebiet vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im unmittelbaren Umfeld die Grundwassermessstelle mit der WTV-Nr.Mc001, zu welcher Messwerte seit 1989 vorliegen, befindet.

Abwägung:

Die Höhe des Grundwasserstandes spielt für die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine entscheidende Rolle. Sie ist jedoch für die Baumaßnahmen von Bedeutung. Deshalb gibt der Bebauungsplan Hinweise dazu, wo entsprechende Messwerte zu erhalten sind, damit diese dann bei der weiteren Planung der baulichen Anlagen berücksichtigt werden können.

Stellungnahme:

Unter Pkt. 5.2.4 auf Seite 24 wird unter Verweis auf die Wasserschutzzone die Planung des Trennsystems begründet und eine ortsnahe Versickerung nicht vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass dies nicht nachvollziehbar ist, da die Wasserschutzgebietsverordnung eine ortsnahe Versickerung nicht verbietet und eine ortsnahe Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser sogar erwünscht ist. Lediglich von einer punktuellen

Versickerung ist abzusehen.

Ergänzend wird diesbezüglich auf das Merkblatt zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung des Rhein-Sieg-Kreises von 2009 verwiesen.

Abwägung:

Da es sich bei dem Plangebiet um ein weitgehend bereits bebautes Gebiet handelt (das ehemalige Gehöft wurde zwischenzeitlich abgebrochen), ist es in die Generalentwässerungsplanung des Ortsteils einbezogen. Ein Anschluss an die Entsorgungssysteme der Stadt ist deshalb möglich und deshalb auch vorgesehen. Die Hinweise zur möglichen ortsnahe Versickerung werden zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass keine Bedenken, Anregungen oder Einwände sowie keine Hinweise bestehen:

1. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 03.02.2017
 2. Amprion GmbH mit Schreiben vom 22.12.2016
 3. PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 23.12.2016
 4. Westnetz GmbH mit Schreiben vom 02.01.2017
 5. Unitymedia NRW GmbH mit Schreiben vom 21.12.2016
 6. Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 12.01.2017
 7. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 02.01.2017
 8. Rhein-Sieg Netz GmbH mit Schreiben vom 20.12.2016
 9. Straßen NRW – Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 10.01.2017
 10. RSAG AöR mit Schreiben vom 16.01.2017
 11. Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. - Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V. mit Schreiben vom 07.02.2017
2. **Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), werden der Bebauungsplan Nr. 03.3 Hennef (Sieg) – Stoßdorf, Ringstraße mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 30.11.2016 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Diese Abwägungsvorschläge werden dem Stadtrat in der Fassung des vorgen. Ausschussbeschlusses vorgelegt, da sich bei den der Abwägung zugrunde liegenden Kriterien und Sachverhalte im weiteren Verlauf des Planverfahrens keine Änderungen ergeben haben.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 22.03.2017 (Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Enthaltung der FDP-Fraktion) beraten worden.

Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 22.03.2017 (Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Enthaltung der FDP-Fraktion) beraten worden.

Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

Hennef (Sieg), den 23.03.2017


Klaus Pipke

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar (bei Gutachten nicht nur die Zusammenfassungen, sondern die kompletten Schlussberichte):

Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 30.11.2016:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und Stellungnahmen T1 – T4
- Bebauungsplanentwurf
Verfasser: sgp architekten und stadtplaner, Bonn
Stand: 17.11.2016
- Textliche Festsetzungen
Verfasser: sgp architekten und stadtplaner, Bonn
Stand: 17.11.2016
- Begründung
Verfasser: sgp architekten und stadtplaner, Bonn
Stand: 17.11.2016
- Umweltbericht
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied
Stand 17.11.2016
- Fachbeitrag Artenschutz
Verfasser: BRNL, Hachenburg
Stand: August 2016
- Schalltechnische Untersuchung
Verfasser: Kramer Schalltechnik, Sankt Augustin
Stand: 03.09.2015

Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 22.03.2017:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Stellungnahmen T1 – T2
- **Rechtsplan**
Verfasser: sgp Architekten und Stadtplaner, Bonn
Stand: 09.03.2017
- Textliche Festsetzungen
Verfasser: sgp Architekten und Stadtplaner, Bonn
Stand: 09.03.2017
- Begründung
Verfasser: sgp Architekten und Stadtplaner, Bonn
Stand: 09.03.2017
- Umweltbericht
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied
Stand: 09.03.2017



Auszug aus der Niederschrift

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 07.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	Kinder- und Jugendförderplan

Der Tagesordnungspunkt wurde als Tagesordnungspunkt 1.4. beraten.

Frau Seidel erläuterte den Ausschussmitgliedern nochmals das Verfahren und die stattgefundenen Beteiligungsprozesse.

Die Fragen der Ausschussmitglieder wurden beantwortet.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss einstimmig:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan 2017 bis 2021 als Leitlinie für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 16.03.2017

Nadine Boddenberg
Schriftführerin



Auszug aus der Niederschrift

Der Bauausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.7	Förderprogramm "Gute Schule 2020"

Die zahlreichen Fragen wurden durch Herrn Walter beantwortet.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef einstimmig:

1. Dem Konzept über die Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, aus der vorgelegten Prioritätenliste zunächst einen Antrag auf Erteilung von Fördermitteln für im Jahr 2017 zu realisierende Modernisierungen im IT-Bereich und für fachplanerische Grundlagenermittlungen im Bereich der aufgezeigten Sanierungsmaßnahmen des Gebäudebestandes (Maßnahmen 1a und 1b) zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 21.03.2017

Schriftführer
Dominik Von Berg



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Schule und Inklusion der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Förderprogramm "Gute Schule 2020"

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef:

1. Dem Konzept über die Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, aus der vorgelegten Prioritätenliste zunächst einen Antrag auf Erteilung von Fördermitteln für im Jahr 2017 zu realisierende Modernisierungen im IT-Bereich und für fachplanerische Grundlagenermittlungen im Bereich der aufgezeigten Sanierungsmaßnahmen des Gebäudebestandes (Maßnahmen 1a und 1b) zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 21.03.2017

Schriftführer
Sandro Klenner



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 2.5

Anlage Nr.: 7

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 13.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.8	Projektaufruf Grüne Infrastruktur NRW Integriertes Handlungskonzept der Kommunen Bonn, Bornheim, Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin und Alfter Option für eine Teilnahme der Stadt Hennef

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) dem Integrierten Handlungskonzept der Kommunen Bonn, Bornheim, Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin und Alfter im Rahmen des Projektaufwurfes Grüne Infrastruktur beizutreten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 16.02.2017

Schriftführer
Marion Holschbach



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 13.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.6	Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Hennef (Sieg) Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umsetzung des "Integrierten Klimaschutz-konzeptes für die Stadt Hennef" (Förderkennzeichen 03K00837). Die schrittweise Umsetzung der einzelnen Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog erfolgt nach Entscheidung des zuständigen Gremiums und vorbehaltlich der Haushaltssituation. Zur Koordinierung der Konzeptumsetzung soll eine Stelle für Klimaschutzmanagement in der Verwaltung eingerichtet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Fördermittel zu beantragen. Zugleich soll die Überwachung des Projektfortschrittes durch die Einführung eines Klimaschutzcontrollings sichergestellt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 16.02.2017

Schriftführer
Marion Holschbach



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2017/0967
Datum: 14.02.2017

TOP: 2.7
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	03.04.2017	öffentlich

Tagesordnung

Zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Frankfurter Straße

Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 10.02.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, den Antrag der Fraktion „Die Linke“ vom 10.02.2017 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Frankfurter Straße im Zentrum zwischen der Gartenstraße und der Kreuzung A560 abzulehnen.

Begründung

Es wird auf die Beschlüsse in den Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 24.11.2014, des Rates vom 01.12.2014 und des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 29.06.2016 und 30.11.2016 verwiesen.

Im unmittelbaren Bereich der Grundschule an der Gartenstraße und der Gesamtschule am Wingenshof sind bereits bestimmte Streckenabschnitte punktuell auf 30 km/h begrenzt.

Unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben ergibt sich darüber hinaus keine Notwendigkeit für eine Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Frankfurter Straße auf 30 km/h. Dies bestätigt auch die beigefügte Stellungnahme der Polizei NRW.

Hennef (Sieg), den 08.03.2017


Klaus Pipke
Bürgermeister

DIE FRAKTION.

Hennef, 16.01.2017

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

EINGEGANGEN
24. Jan. 2017

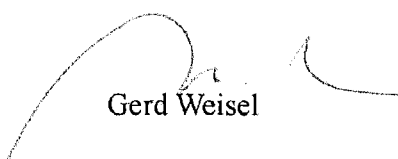
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie, nachfolgenden **Antrag**

an den **Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung** weiter zu leiten
und um Aufnahme in die TO der nächsten Sitzung:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Frankfurterstraße wird im Zentrum zwischen der Gartenstraße und der Kreuzung A560 auf 30 Km/h festgesetzt.

gez.
Detlef Krey


Gerd Weisel

DIE LINKE. Hennef
Fraktion im Rat der Stadt Hennef

DIE FRAKTION.

Hennef, 10.02.2017

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

/ 13/2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie, nachfolgenden **Antrag**

an den **Rat** weiter zu leiten
und um Aufnahme in die TO der nächsten Sitzung:

Der Rat der Stadt Hennef übt sein Rückholrecht aus und entscheidet über folgenden Antrag:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Frankfurterstraße wird im Zentrum zwischen der Gartenstraße und der Kreuzung A560 auf 30 Km/h festgesetzt.

Begründung:

In den letzten Monaten wurden im Zentrum auf der Frankfurterstraße 2 Kinder angefahren. Diese Unfälle wären bei verminderter Geschwindigkeit nicht geschehen. Das Wohlergehen unserer Kinder steht für uns an oberster Stelle.

Da der BM unserer Bitte diesen Antrag dem zuständigen Ausschuß zuzuleiten mit Verweis auf seine Zuständigkeit (Geschäft der laufenden Verwaltung) nicht nachgekommen ist, müssen wir diesen Antrag im Rat stellen.

Gerd Weisel

Detlef Krey

DIE LINKE. Hennef
Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Direktion Verkehr

Siegburg, 16. Februar 2017

Hallo,

in dem Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ ist die Rede von -In den letzten Monaten...-.
Ich habe daher die Recherche von Januar 2016 bis zum 14.02.2017 begrenzt.

Die Unfalllage auf der Frankfurter Straße (L 333) zwischen den Netzknoten 5209062 und 5209047, Abschnitt 1,9, ist in Bezug auf Verkehrsunfälle mit -Kinder als Fußgänger- unauffällig. Hier wurden keine Unfälle polizeilich aufgenommen.

Es ereignete sich lediglich ein Verkehrsunfall unter Beteiligung eines jugendlichen Radfahrers, welcher leicht verletzt wurde (23.05.2016, RF entgegen der Fahrtrichtung).

Gruß aus Siegburg

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich

Polizei
NRW
Frankfurter Strasse 12-18, 53721 Siegburg

Telefon 02241
Telefax 02241
Funktionspostfach: v-fuest.rhein.sieg.kreis@polizei.nrw.de



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Rhein-Sieg-Kreis



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 2.8

Anlage Nr.: 10

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.7	Berufung von Herrn Dr. Fischer zum ehrenamtlich Beauftragten für Denkmalpflege der Stadt Hennef

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Herr Dr. Helmut Fischer, Attenberger Straße 53, 53773 Hennef (Sieg), wird auf der Grundlage des § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 11. März 1980 für fünf Jahre zum ehrenamtlich Beauftragten für die Denkmalpflege berufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 16.03.2017.

Schriftführerin
Janine Bomm



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2017/1003
Datum: 21.03.2017

TOP: 2.9
Anlage Nr.: 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	03.04.2017	öffentlich

Tagesordnung

Resolution "Wahlrecht für Drittstaatler";
Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 15.03.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung

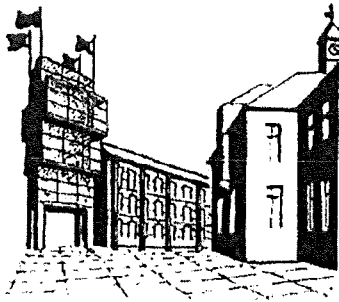
Der Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“ auf Widerruf der am 28.09.2015 vom Rat der Stadt Hennef beschlossenen Resolution „Wahlrecht für Drittstaatler“ ist hinfällig.

In Nordrhein-Westfalen wird kein kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-Ausländer eingeführt. Die rot-grünen Regierungsfractionen sind mit den Piraten am Mittwoch, 15.03.2017, im Landtag mit ihrem Gesetzentwurf gescheitert. Die nötige Zwei-Drittel-Mehrheit für eine Änderung der Landesverfassung wurde in namentlicher Abstimmung verfehlt, weil sich CDU und FDP komplett dagegen entschieden haben.

Somit ist das Widerrufen der Resolution nicht mehr notwendig.

Hennef (Sieg), den 21.03.2017


Klaus Pipke
Bürgermeister



DIE UNABHÄNGIGEN

(Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.)

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Herrn Bürgermeister

Klaus Pipke

Frankfurterstraße 97

53773 Hennef

EINGETRAGEN

16. März 2017

Erl.

Hennef, den 15.03.2017

Betreff: Resolution „Wahlrecht für Drittstaatler“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung
des Rates der Stadt Hennef:

Antrag:

Die in der Ratssitzung vom 15.09.2015 beschlossene Resolution „Wahlrecht für
Drittstaatler“ wird widerrufen, die Landesregierung wird durch den
Bürgermeister entsprechend unterrichtet.

Begründung:

Wie in der damaligen Vorlage schon ausgeführt wurde, ist zu einer
Kommunalwahl wahlberechtigt, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder
Unionsbürger ist,
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet (Gemeinde/Stadt,
Kreis) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder
sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes
hat.

Demnach haben Drittstaatler bisher kein Wahlrecht für Kommunalwahlen.

Jedermann, der sich auf Dauer in NRW niedergelassen hat, besitzt die Möglichkeit, sich für die deutsche Staatsbürgerschaft zu entscheiden. Er muss dazu nach heutiger Regelung nicht einmal seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit abgeben.

Wenn es so ist, wie die SPD seinerzeit in ihrem Antrag formuliert hat, dass diese Menschen „zum Teil seit über 40 Jahren in Deutschland leben“, dann ist offensichtlich gar keine Wahlmöglichkeit in Deutschland gewünscht. Ansonsten wäre es sicherlich problemlos möglich gewesen, in dieser Zeit die deutsche Staatsangehörigkeit und damit einhergehend das Wahlrecht zu erwerben. Dies würde dann nicht nur für Kommunalwahlen, sondern sogar für Bund und Land gelten.

Darüber hinaus sollen Resolutionen immer Zeichen setzen. Bürgern, die mich als Nazi beschimpfen oder von ihrem bejubelten Präsidenten beschimpfen lassen, muss ich nicht noch Sonderrechte einräumen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Meinerzhagen', written in a cursive style.

- Norbert Meinerzhagen -



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: M/2016/0213
Datum: 24.11.2016

TOP: 4.1
Anlage Nr.: 12

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	03.04.2017	öffentlich

Tagesordnung

Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 15.11.2016

Mitteilungstext

Die Fraktion „Die Unabhängigen“ weist in ihrem Antrag vom 15.11.2016 auf die Studie „Unser Rhein-Sieg-Kreis 2040“ hin.

Drei Privatleute haben in dieser Studie den Rhein-Sieg-Kreis untersucht und einige Daten und Informationen aus der Vergangenheit zusammengestellt. In dem Bericht werden auch Zukunftsprognosen abgegeben.

Ein Zeitungsbericht über dieses Projekt ist dem Fraktionsantrag beigelegt. Die Studie selbst ist im Internet unter <http://StudieRSK2040.wordpress.com> einsehbar. Der Bericht zur Studie ist ebenfalls im Ratsinformationssystem „Session“ eingestellt.

Hennef (Sieg), den 24.11.2016


Klaus Pipke
Bürgermeister



DIE UNABHÄNGIGEN

(Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.)

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke

Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

EINGEGANGEN

15.11.2016

Erl.....

Hennef, den 15.11.2016

Betreff: Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises und seiner Kommunen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der ersten Sitzung des Rates der
Stadt Hennef im Jahr 2017:

Antrag:

In dieser Sitzung wird die Studie zur Entwicklung der Rhein-Sieg-Kreises und seiner
Kommunen vorgestellt.

Begründung:

Am 12. September 2016 berichtete der General-Anzeiger Bonn in einem Artikel über die
Studie „Unser Rhein-Sieg-Kreis 2040“. Anlass für die von drei Privatleuten erstellte Studie
war eine Pressemeldung, dass der erste Vorläufer des Rhein-Sieg-Kreises vor 200 Jahren
entstanden ist. Die Autoren wollten mit ihrer Studie nicht nur in die Vergangenheit schauen,
sondern anhand von öffentlich zugänglichem Datenmaterial den Istzustand in allen
wesentlichen Bereichen darstellen und wagen auf dieser Basis Prognosen für die Entwicklung
des Kreises und damit letztlich auch seiner Kommunen.

Allein aufgrund der bekannten demografischen Entwicklung wird nicht nur die Bundes- und
Landespolitik langfristige und vor allem nachhaltige Maßnahmen treffen müssen. Das Leben
in den Kommunen wird sich an dieser Entwicklung in besonderem Maße orientieren müssen.
Der Kreis und jede seiner Kommunen sind aufgerufen, über den Tellerrand des nur
vierjährigen Finanzplanungszeitraums der Haushaltswirtschaft zu blicken. Nur eine auf
Nachhaltigkeit gerichtet und vorausschauende Weichenstellung kann die auf alle Kommunen
zukommenden Probleme der kommenden Jahrzehnte gerecht werden.

Hierauf aufmerksam zu machen und entsprechende Gedankenanstöße zu geben, war Sinn und Zweck der Studie.

Aus diesen Gründen soll den Mitgliedern des Rates die Gelegenheit gegeben werden, sich diese Studie von den Autoren vorstellen zu lassen und über mögliche Konsequenzen und Ansatzpunkte für die eigene Kommune zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Meinerzhagen', written in a cursive style.

- Norbert Meinerzhagen -

Anlagen:

Studie Rhein-Sieg-Kreis 2040

Artikel des General-Anzeigers vom 12.9.2016

Kochen und Essen wie in Ghana

Programm „Afrika erleben“ startet

MECKENHEIM-LÜFTELBERG. Das Bildungsprogramm „Afrika erleben“ des Partnerschaftsausschusses Sankt Pauli in Kumasi im westafrikanischen Ghana und der Pfarreiengemeinschaft Meckenheim startet am Donnerstag, 22. September, mit einem besonderen Koch-Abend. Ab 18 Uhr werden dann im Haus Sylvestor, Petrusstraße 5, in Lüttelberg zwei afrikanische Gerichte gemeinsam gekocht und gegessen.

Die Teilnehmer erhalten neben den Rezepten auch Anregung zum Nachkochen auch das „Rezeptheft“ der in diesen Tagen stattfindenden „Fairen Woche 2016“ sowie Hinweise zum Angebot „fair gehandelter Produkte“ am Ort.

Interessenten sollten sich so bald wie möglich beim katholischen Bildungswerk in Bonn unter ☎ 02 28/42 97 91 05 (vormittags, oder per E-Mail unter info@bildungswerk-rhein-sieg.de, Veranstaltungsnummer: 8406035, anmelden. Die Teilnahme kostet 15 Euro.

Tipps zu Pflegekräften

MECKENHEIM. Eine Pflegekraft, die Tag und Nacht im Einsatz ist, ist teuer. Sind Pflegekräfte aus Osteuropa eine Alternative? Tipps und Informationen zu diesem Thema gibt es beim Forum Senioren Meckenheim am Dienstag, 4. Oktober, von 15 bis 16.30 Uhr in der Aula der Gemeinschaftsschule Merl. Zypressenweg 2. Dabei können auch persönliche Fragen diskutiert werden.

Buchbesprechung in Rheinbach

RHEINBACH-NEUKIRCHEN. Die katholische Öffentliche Bibliothek St. Margareta veranstaltet am Mittwoch, 21. September, im Pfarrheim in Rheinbach-Neukirchen eine Buchbesprechung. Bei dem Buch handelt es sich um „Geschichten einer Liebe“ von Nicole Krauss. Anschließend besteht die Möglichkeit mit Christel Engeland darüber zu diskutieren. Der Kostenbeitrag liegt bei sieben Euro. Anmeldung bei Elisabeth Rheinhardt unter ☎ 0 22 26/71 48. smb

Wanderung zum Ringwall

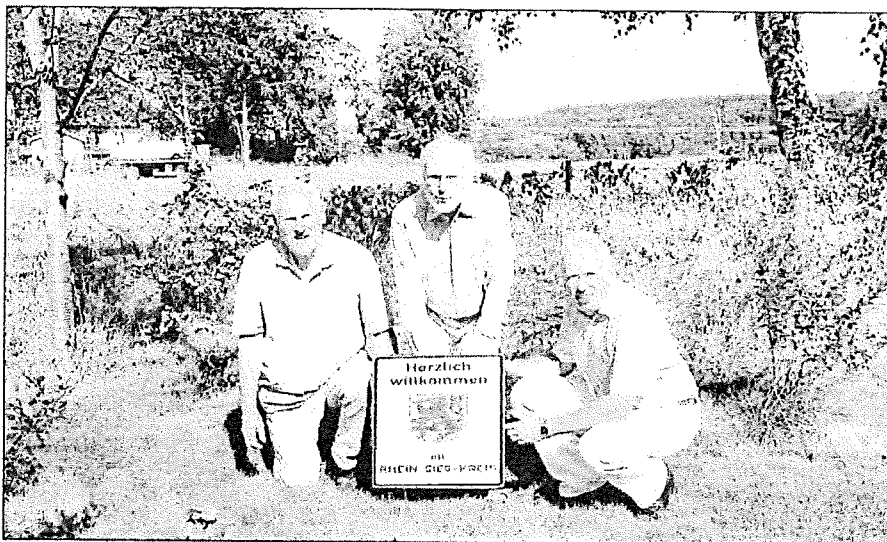
RHEINBACH. Für den 18. September lädt der Eifel- und Heimatverein Rheinbach zu seiner nächsten Sonntagswanderung ein. Die Tour führt diesmal von der Ortschaft Hovebach über Lutzerath hinauf zum Hochthürmen-Berg mit seinem gallo-römischen Ringwall. Bei dieser Exkursion ist Rücksackverpflegung erforderlich. Der Start erfolgt um 9 Uhr mit Autos und in Fahrgemeinschaften am Rheinbacher Waldfriedhof. Die Schlussankunft wird am Eifelhaus in Rheinbach sein. Weitere Informationen erteilt der Heimatverein unter ☎ 0 22 26/34 62. rrs

Tour rund um Meckenheim

MECKENHEIM. Der ADFC Meckenheim lädt zu einer gemütlichen Feierabendtour (und um Meckenheim) ein. Die Tourlänge beträgt 25 Kilometer, Treffpunkt ist am Dienstag, 30. September, um 18 Uhr vor dem Hallenfreizeitbad. Eine Einteilung ist vorgesehen. Von Nichtmitgliedern wird ein Beitrag von zwei Euro erbeten. Weitere Informationen gibt es unter ☎ 0 22 25/91 07 77. smb

Drei Männer blicken in die Zukunft

Rolf Böhmer, Jürgen Löbel und Bernd R. Treutler legen die Studie „Unser Rhein-Sieg-Kreis 2040“ vor



Blick in die Zukunft: Rolf Böhmer, Jürgen Löbel und Bernd R. Treutler (von links).

FOTO: PRAVAT

VON DOMINIK PIEPER

RHEIN-SIEG-KREIS. Ein Blick in die Glaskugel. Der Rhein-Sieg-Kreis im Jahre 2040 – was sieht man da? Eine Region, die offenkundig mit Bedeutungsverlust zu kämpfen hat. Die Bundesministerien sind nach Berlin abgewandert, und auch die Dax-Unternehmen denken über einen Umzug nach. Die Menschen werden älter, und die haben weniger Geld als heute. Auch in Folge der Zuwanderung hat sich die Sozialstruktur geändert. Bei einer Arbeitslosenquote von sechs Prozent steht der Kreis aber noch ganz solide da. Das ist nur ein kleiner Teil des Szenarios, das Jürgen Löbel, Bernd R. Treutler und Rolf Böhmer in ihrer Studie „Unser Rhein-Sieg-Kreis 2040“ entwerfen. Sie haben sich den Spaß gemacht, aus öffentlich zugänglichen Datenmaterial eine Zukunftsprognose abzuleiten. Das heißt: Spaß ist es nicht, denn die drei Herren möchten sich damit Gehör beim Kreis und in den Kommunen verschaffen.

78 Seiten umfasst das Papier, das thematisch von Umwelt und Mobilität über Bildung bis hin zum Gesundheitswesen reicht. „Anlass war die Meldung im GA, dass der erste Vorläufer des Rhein-Sieg-Kreises vor 200 Jahren entstanden ist. Wir wollten nicht nur auf die Vergangenheit schauen, sondern

auch den Blick in die Zukunft wagen“, sagt Treutler. Von Haus aus Diplomat-Ingenieur kam er in den 90er Jahren von Essen in die Region; sein Arbeitgeber war die Telekom. Inzwischen ist der 59-Jährige im Ruhestand und in Sankt Augustin heimisch geworden. „Ich möchte gar nicht mehr weg. Mich treibt aber seit einiger Zeit die Frage um, in was für einer Region wir künftig leben.“

Mit dem Bad Honnefer Buchautor Jürgen Löbel begann er Anfang 2015 mit der Studie. Als Fachmann für Verwaltung und kommunale Finanzen holten die beiden Freunde den Wachbberger Rolf Böhmer ins Boot. Der 65-Jährige war in Meckenheim zur Zeit von Bürgermeisterin Yvonne Kempen Erster Beigeordneter. Heute arbeitet er als Berater, ist sachkundiger Bürger der Freien Wähler im Kreistag und damit der einzige in dem Trio, der sich auf dem kreispolitischen Parkett einen Namen gemacht hat. „Wir verstehen uns als überparteiliche Initiative“, sagt Böhmer.

Die Studie ist für Bürger, Wirtschaft, Politik und Verwaltung gedacht, damit sie sich – so heißt es im Vorwort – besser auf künftige Entwicklungen einstellen können.“

„Mich treibt die Frage um, in was für einer Region wir künftig leben“

Bernd R. Treutler
Autor der Studie

Bei der Bevölkerungszahl ging das Trio bis 2040 zunächst von einem Rückgang von derzeit etwa 585.000 auf 543.000 Einwohner aus. Doch dann kam im vergangenen Jahr die verstärkte Zuwanderung von Flüchtlingen. Die Studie geht nun von 30.000 Menschen aus, die zwischen 2015 und 2040 im Kreis ein neues Zuhause finden.

Dementsprechend könnte der Bevölkerungsrückgang etwas abgemildert werden, so dass 2040 mehr als 570.000 Menschen im Kreis leben könnten. Allerdings, so prognostizieren Löbel, Treutler und Böhmer, werde die Zuwanderung „die angespannte Lage im Bereich der Mietwohnungen weiter verschärfen“. Zumal auch die Zahl der Single-Haushalte steigt: von 76.000 (2015) auf 105.000 (2040).

Die Überalterung der Bevölkerung wird der Studie zufolge vor allem Ältere, Bornheim, Hennef, Lohmar, Meckenheim, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Rheinbach, Ruppichteroth,

Sankt Augustin, Swistal und Windeck treffen. Die Studie sagt dort eine „dramatische Zunahme“ (mehr als 30 Prozent) des Anteils der über 65-Jährigen voraus. Altersarmut, schwindende Kaufkraft, Belastung der Sozialsysteme – das sind Themen, die wir frühzeitig in den Blick nehmen müssen“, so Böhmer. Er hat sich vor allem dem Thema Finanzen gewidmet. Die Lage der Haushalte wird sich seiner Einschätzung nach bis Mitte der 2030er Jahre verschärfen, dann aber von der Einführung einer Gemeindefinanzsteuer profitieren. Diese wird die Gewerbesteuer ablösen und die Kommunen stärker an Steuereinnahmen beteiligen – eine Vision, die vor allem die Kammerer erfreuen wird.

Löbel, Treutler und Böhmer wollten ihre Ergebnisse nun den Parteien in den Kommunen vorstellen. Auch planten sie eine gemeinsame Präsentation mit Landrat Sebastian Selusier. Doch der Kreis geht nur mit selbst initiierten Gutachten in die Öffentlichkeit. „Nichtsdestotrotz nehmen wir die Studie ernst. Wir werden sie uns anschauen“, sagte Sprecherin Rita Lorenz auf Anfrage.

► Die Studie ist online abrufbar: <http://studieRSK2040.wordpress.com>. Kontakt zu den Autoren per E-Mail: studieRSK2040@t-online.de

Kinder erleben den Wald

Aktionstage des Nabu in Meckenheim

MECKENHEIM. Unter dem Motto „Erlebnis Natur – Fun & Action pur“ veranstaltet der Naturschutzbund (Nabu) für naturbegeisterte Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren von Montag bis Freitag, 10. bis 14. Oktober, täglich ab 10 Uhr eine Herbstwaldwoche rund um Meckenheim. Mit viel Spaß und allen Sinnen lernen die Teilnehmer die Vielfalt des bunten Herbstes kennen.

Erforscht werden im Wald die spannende Welt der heimischen Waldbewohner und deren Ernährungsgewohnheiten. Auf dem Programm steht dabei auch ein Ausflug in den Nationalpark Eifel. Die Teilnahme kostet 69 Euro. Geschwisterkinder zahlen 59 Euro. Eine zusätzliche Frühbetreuung von 8 bis 10 Uhr kann für zehn Euro zusätzlich gebucht werden.

Anmeldungen unter dem Stichwort „Herbstwaldwoche“ nimmt ab sofort Hanna Esser von der Stadt Meckenheim per E-Mail unter hanna.esser@meckenheim.de oder unter ☎ 0 22 25/91 72 89 entgegen. Weitere Informationen erteilt die Biologin Silvia Johana unter ☎ 0 22 25/94 73 66. rrs

Tanzkreis in der Friedenskirche

MECKENHEIM. Der Frauentreff Meckenheim organisiert jeden Donnerstag von 15 bis 16.30 Uhr seinen Tanzkreis in der Friedenskirche. Teilnehmer lernen unter der Leitung von Margret Toyka Tänze aus vielen Ländern, unter anderem Kreis-, Gassen-, Paar- und Blocktänze. Infos bei Margret Toyka: ☎ 0 22 25/94 76 26. smb

Wallfahrt mit Kleinkindern

MECKENHEIM-ERSDORF. Unter dem Thema „Mit Mira unterwegs – Wallfahrt zur Gelsdorfer Mariengrotte“ steht der Kleinkindergeistesdienst der katholischen Kirchengemeinde Sankt Jakobus d. Ältere in Erdorf am Sonntag, 18. September. Treffpunkt ist um 9.45 Uhr am Raiba-Parkplatz in Erdorf. Von dort geht es gemeinsam nach Gelsdorf, bei schlechtem Wetter zur Kirche. Im Anschluss lädt das Vorbereitungsstadium zu einem gemeinsamen Picknick ein. Dabei sorgt jede Familie für sich. Eine Picknickdecke sollte mitgebracht werden. rrs

Der Odendorfer Minibus fährt zwölf Haltestellen an

Die neue Linie 748 verkehrt seit Dezember 2015, ist bei den Bürgern aber noch kaum bekannt

VON EDGAR AUTH

SWISTAL-ODENDORF. Mit der Nummer 748 hat Odendorf eine eigene Buslinie mit zwölf Haltestellen im Ort. Doch das wissen noch zu wenige Bürger. Deshalb haben Swistals Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner, Ortsvorsteherin Elisabeth Kömpel, Vertreter des Gemeinderats und des Regionalverkehrs Köln (RVK) jetzt demonstrativ eine Runde mit dem Bus durch den Ort gedreht.

Anlass war die Aktion „Heimatshoppen“, die Bürger auf das Angebot der Geschäfte im Ort aufmerksam macht. „Man kann praktisch von der Haustür bis zu den meisten Läden fahren“, sagte Kalkbrenner. Die wendigen Kleinbusse verkehren seit Dezember 2015 von Montag bis Freitag im Stundentakt. Für eine Rundtour vom Bahnhof aus brauchen sie etwa 20 Minuten.

Dann folgt der Bus als „Swistaler Landhüpfer“ mit der Nummer 747 weiter über Essig, Ludendorf, Miel und Buschhoven nach



Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner (4. v.l.) stellte Ratsmitgliedern gemeinsam mit RVK-Experten die neue Buslinie 748 in Odendorf am Aktionstag „Heimatshoppen“ vor.

FOTO: AXEL VOGEL

Rheinbach. Man kann im Bus von jeder Haltestelle aus eine Fahrkarte sogar bis Bonn, Euskirchen oder Köln lösen und beispielsweise am Bahnhof in die S-Bahn-Linie 23 umsteigen. Die Schwelle beim Ein-

stieg ist niedrig, und es gibt einen Rollatorhalter. Beratung dazu geht es auf Anfrage, sagte RVK-Gebietsmanager Torsten Weber und wies auf das Mobilitätscenter in Rheinbach hin. Eine zuständige Bürger-

in berichtet, dass sie auf ihrem Weg vom Göttinger zu einem Therapeuten am anderen Ortsende am Bahnhof umsteigen und dann eine Stunde warten musste. Eine andere Passagierin mit Kinderwagen

sagte, sie fahre zum ersten Mal mit und übe mit ihrem Sohn das Busfahren.

Das Angebot fand sie gut, es müsste nur bekannter sein. Für den Preis von 2,60 zeigte sie Verständnis, das sei halt eine Kosten-Nutzen-Frage. Ratsmitglied Ernst Ostermann fand ihn eindeutig zu hoch und abschreckend, ein Euro wäre „eine Maßnahme“, schlug er vor. Gertrud Klein vom Verkehrsausschuss regte an, über ein Kurzstreifenkett nachzudenken. Weber antwortete, dem Unternehmen seien die Hände gebunden, die Preise seien vom RVK vorgegeben.

Er wies auf günstige Abos und Seniorentickets hin, bei denen die Einzelfahrt dann billiger sei. Vermisst wurde eine Haltestelle im Gewerbegebiet. Marcus Schaefer vom Amt für Verkehr und Mobilität des Rhein-Sieg-Kreises berichtete, man sei dazu in „guten Gesprächen mit der Gemeinde“. Der Bus fahre dort über eine Landstraße und Verhandlungen mit dem zuständigen Landesbetrieb Straßen seien bisher ergebnislos.



Mitteilung

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: M/2017/0227
Datum: 10.02.2017

TOP: 4.2
Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	03.04.2017	öffentlich

Tagesordnung

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Mitteilungstext

Gem. § 24 Abs. 1 GemHVO hat der Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg), auf Vorschlag der Kämmerin, zur Sicherstellung und Einhaltung der geplanten konsumtiven Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2017, eine 1,5 % Haushaltssperre erlassen.

Die Notwendigkeit wird damit begründet, dass durch das genehmigte Haushaltssicherungskonzept, verpflichtend der Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2025 wiederherzustellen ist. Die vorgenannte Sperre dient demzufolge einer restriktiven Ansatzbewirtschaftung.

Das Informationsrecht des Rates beinhaltet, über die Durchführung seiner Beschlüsse und über den Ablauf von gemeindlichen Verwaltungsangelegenheiten unterrichtet zu werden. Dieser Auskunftspflicht wird hiermit nachgekommen.

Gem. § 81 Abs. 4 GO NRW kann der Rat die Sperre aufheben.

Hennef (Sieg), den 10.02.2017


Klaus Pipke
Bürgermeister

Aufstellung haushaltswirtschaftliche Sperre nach Produktbereichen

Produktbereich	Bezeichnung	HH-Sperre
01- Innere Verwaltung	Personalaufwendungen	216.488,18 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	84.199,76 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	1.590,00 €
	Verfügun gsmittel	75,00 €
	Repräsentationsmittel	90,00 €
	Fraktionszuwendungen	693,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	18.750,76 €
	Gesamt	321.886,70 €
02 - Sicherheit und Ordnung	Personalaufwendungen	37.907,52 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.916,25 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	600,00 €
	Aufwendungen für ehrenamtliche u. sonstige Tätigkeiten	1.893,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	1.910,36 €
	Gesamt	53.227,13 €
03 - Schulträger	Personalaufwendungen	12.671,70 €
	Lernmittel (Festwert)	3.936,00 €
	Schülerbeförderungskosten	25.509,92 €
	Spezialunterrichtskosten	37,50 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.978,54 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	40.556,10 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	5.828,19 €
	Gesamt	92.517,95 €
04 - Kultur und Wissenschaft	Personalaufwendungen	8.862,24 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.050,75 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	172,50 €
	Aufwendungen für Honorarkräfte	2.475,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	66,75 €
	Gesamt	12.627,24 €
05 - Soziale Hilfen	Personalaufwendungen	10.594,58 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	28.143,34 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	22.860,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	17.945,61 €
	Gesamt	79.543,53 €
06 - Kinder-, Jugend- und familienhilfe	Personalaufwendungen	112.575,03 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.651,83 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	134.685,68 €
	sonstige soziale Leistungen	6.525,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	1.793,00 €
	Gesamt	273.230,54 €
08 - Sportförderung	Personalaufwendungen	1.839,61 €
	Schwimmkosten	2.400,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.045,50 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	713,85 €
	Gesamt	8.998,96 €

Produktbereich	Bezeichnung	HH-Sperre
09 - Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformationen	Personalaufwendungen	7.337,38 €
	Dienstleistungen für Planungen	3.525,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	60,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	75,00 €
	Gesamt	10.997,38 €
10 - Bauen und Wohnen	Personalaufwendungen	15.685,30 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	187,50 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	75,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	219,00 €
	Gesamt	16.166,80 €
11 - Ver- und Entsorgung	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.316,50 €
	Gesamt	3.316,50 €
12 - Verkehrsflächen und -anlagen	Personalaufwendungen	341,13 €
	Erstattung Aufwand Baubetriebshof	37.896,28 €
	Erstattung Aufwand Tiefbau	58.486,56 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.365,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	75,00 €
	Gesamt	98.163,97 €
13 - Bauen und Wohnen	Personalaufwendungen	3.962,77 €
	Erstattung Aufwand Baubetriebshof	20.556,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.005,06 €
	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	4.042,50 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	7.605,50 €
	Gesamt	39.171,83 €
14 - Umweltschutz	Personalaufwendungen	3.060,79 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	278,25 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	107,70 €
	Gesamt	3.446,74 €
16 - Allgem. Finanzwirtschaft	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	2.763,00 €
	sonstige Transferaufwendungen	376.996,93 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15,00 €
	sonstige ordentliche Aufwendungen	1.410,00 €
	Zinsaufwendungen	18.285,00 €
	Zinsaufwendungen Liquiditätskredite	3.750,00 €
	Aufwand Zinsmanagement	27.495,00 €
	Zinsaufwand Erstattung Gewerbesteuer	825,00 €
	Gesamt	431.539,93 €

Gesamt 1.444.835,20 €

An

den Vorstand der SBH AÖR,
und alle Ämter

Verfügung einer Haushaltssperre nach § 24 Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW für das Jahr 2017

Anordnung

Ich verfüge auf Vorschlag der Kämmerin eine haushaltswirtschaftliche Sperre der Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen im konsumtiven Bereich, in Höhe von

1.444.835,00€.

Dies entspricht einer haushaltswirtschaftlichen Sperre von 1,5 % des jeweiligen Ausgabeansatzes.
Die Haushaltssperre tritt am 10.02.2017 in Kraft.

Begründung

Die Grundlage für die Anordnung ergibt sich aus § 24 GemHVO NRW. Hiernach kann der Bürgermeister die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigung sperren, wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert.

Der Haushaltplan enthält im Jahr 2017 im Ergebnisplan voraussichtlich anfallende Erträge von 116.653.433,-- € sowie anfallende Aufwendungen in Höhe von 122.541.736,-- €. Der Ergebnisplan schließt mit einem Verlust von 5.888.303,-- €.

Dieses Jahresergebnis wirkt sich insbesondere auf die Liquidität der Stadt aus. Ohne eine erhebliche Aufnahme von Liquiditätskrediten ist die Zahlungsfähigkeit der Stadt nicht zu gewährleisten (Bestand zum 31.12.16, 49,8 Mio. Euro).

Um bei der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze 2017 unerwarteten Entwicklungen der Aufwendungen und ggf. auch dem Ausbleiben von geplanten Erträgen entgegenzuwirken, habe ich mich entschlossen, diese moderate haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen.

Die Stadt Hennef (Sieg) ist durch das genehmigte Haushaltssicherungskonzept verpflichtet, den Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2025 wiederherzustellen. Die haushaltsrechtliche Sperre soll hierzu beitragen.


Klaus Pipke
Bürgermeister


Eva Weber
Kämmerin



Mitteilung

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: M/2017/0237
Datum: 06.03.2017

TOP: 4.3
Anlage Nr.: 14

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	03.04.2017	öffentlich

Tagesordnung

Sachstandsbericht Breitbandversorgung im Stadtgebiet Hennef

Mitteilungstext

Die Telekom hat im Dezember einen Eigenausbau ohne öffentliche Förderung im Vorwahlbereich Uckerath angekündigt. Dieser Ausbau umfasst den Glasfaseranschluss von mehreren Verteilern in Uckerath und jeweils einem Verteiler in Hüchel, Sommershof, Hove und im Grenzweg in Eulenberg und ermöglicht in Abhängigkeit zur Entfernung zum Verteiler Internet-Geschwindigkeiten von bis zu 100 Mbit/s. Dieser Ausbau hat bereits begonnen und soll bis November 2017 abgeschlossen werden.

Weitere Ortsteile sollen über das öffentlich geförderte Breitbandausbauprojekt des Rhein-Sieg-Kreises bis Ende 2018 mit schnellerem Internet versorgt werden. Gemäß Ausschreibung soll in insgesamt 32 Ortsteilen des Stadtgebietes eine verbesserte Versorgung hergestellt werden, u.a. in Striefen, Stein, Adscheid, Auel, Ober- und Niederhalberg, Berg, Kümpel, Kurenbach, Hüchel, Eulenberg, Wellesberg, Fernegierscheid, Eichholz, Darscheid, Lückert und Meisenbach.

Aktuell läuft die Auswertung der Ausschreibungsergebnisse. Der Rhein-Sieg-Kreis hat zugesagt, dass die Stadt Hennef im Rahmen des weiteren Verhandlungsverfahrens eingebunden wird, um örtliche Besonderheiten nach Möglichkeit berücksichtigen zu können.

Nach Abschluss der Ausbauplanung des Rhein-Sieg-Kreis-Projektes ggf. noch im Stadtgebiet verbleibende Breitbandlücken sollen über weitere Förderprogramme individuell geschlossen werden. Dazu wurden entsprechende Eigenanteile im Haushalt angemeldet.

Hennef (Sieg), den 06.03.2017


Klaus Pipke
Bürgermeister